

# **Geschäftsordnung**

## **für den Stadtrat der Stadt Moosburg an der Isar**

**vom 29. Juli 2014**

Der Stadtrat der Stadt Moosburg an der Isar gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende **Geschäftsordnung**:

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Mitglieder des Stadtrates.

### **A. Die Organe der Stadt Moosburg und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt Moosburg und zu Änderungen des Namens der Stadt Moosburg oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sowie der Bürgermedaille (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt Moosburg der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Moosburg; ausgenommen hiervon sind alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Stellvertreters/der Stellvertreterin (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Erteilung besonderer Prüfaufträge an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung (einschließlich Erlass von Veränderungssperren), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

21. der Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt Moosburg in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und Aufhebung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die allgemeinen Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
24. die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 8 Abs. 1 Ziff. 1. 2 d bzw. §.12 Abs.1 fallen,
25. die Wahrnehmung von Anteils-, Mitglieds- und Gesellschaftsrechten an Unternehmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und ähnlichen Organisationen, wie z. B. an der Kläranlage Moosburg GmbH und dem Kommunalunternehmen,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderung des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
29. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt Moosburg in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
30. Kreditaufnahmen
31. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind bzw. in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen. Die jeweiligen Befugnisse sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat wählt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nachstehende Referenten zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgabengebiete und zur Überwachung der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO):
1. Kindertageseinrichtungen- und Schulreferent/-in
  2. Jugendreferent/-in
  3. Kulturreferent/-in
  4. Stadtmarketingreferent/-in
  5. Partnerschaftsreferent/-in
  6. Sportreferent/-in
  7. Senioren- und Sozialreferent/-in
  8. Umwelt- und Energierreferent/-in
  9. Migrationsreferent/-in
  10. Bau- und Liegenschaftsreferent/-in
  11. Referent/-in für Wasser- und Abwasserangelegenheiten sowie Hochwasserschutz
  12. Finanzreferent/-in
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied des Stadtrates nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.
- (6) Sollte aus der Mitte des Stadtrates eine (oder mehrere) Referententätigkeit(en) nicht besetzt werden können, kann der Stadtrat ersatzweise einen Beauftragten für den/die entsprechenden Aufgabenbereich(e) bestellen.

## **§ 4**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**

In der Stadt Moosburg werden berufsmäßige Stadtratsmitglieder nicht gewählt.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Bildung, Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **§ 7**

### **Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 8**

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse eingerichtet:
1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
  2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:
  3. Werkausschuss
  4. Jugend-, Sport- und Kulturausschuss
  5. Personalausschuss
- (2) Diese Ausschüsse sind – sollte explizit keine andere Regelung getroffen sein – beschließend tätig und haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### **1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss:**

##### **1.1 Ist vorberatend tätig:**

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

##### **1.2 Ist beschließend tätig:**

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
  - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 25 % des HH-Ansatzes, höchstens jedoch 100.000,-- €
  - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu 100.000,-- €im Einzelfall
- b) Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen
- c) nicht zu der laufenden Verwaltung gehörende Angelegenheiten wie die Vergabe von Aufträgen und Bestellungen, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verpachtung sowie An- und Vermietung von Grundstücken aller Art, die einen Betrag bis zu 250.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen, soweit sie im Haushalt vorgesehen sind,

- d) den Beitritt zu Vereinen und Verbänden,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

## **2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:**

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, einschließlich des Vollzugs des BauGB (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gem. § 2 Ziff. 19 gegeben ist) und der BayBO, des Straßen- und Brückenbaus, Abfallbewirtschaftung und Denkmalschutzangelegenheiten,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den Vorschriften der Bayer. Bauordnung,
- c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- f) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Abschluss von Stellplatzablöseverträgen,
- i) Entscheidung in Mobilfunkangelegenheiten
- j) Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren
- k) die Entscheidung über die Ausübung bzw. Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes, wenn
  - a) das betreffende Grundstück in einem Bebauungsplan für eine öffentliche Nutzung vorgesehen ist,
  - b) das betreffende Grundstück im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt und die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vorliegen
  - c) sich das betreffende Grundstück im Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet
  - d) das Grundstück nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB bebaut werden könnte ( § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - e) das Ersuchen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen an den Landkreis gestellt werden soll,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

Der Ausschuss ist ferner beschließend tätig bei Auftragsvergaben für städteplanerische Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen, bei Architekten- und Ingenieurverträgen sowie bei Vergaben im Zusammenhang mit den vorstehenden Aufgabenbereichen bis zu 200.000,- € im Einzelfall, soweit diese Ausgaben im Haushalt vorgesehen sind.

### **3. Werkausschuss:**

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe (vorerst nur Wasserwerk), soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

### **4. Jugend-, Sport- und Kulturausschuss:**

- a) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sportangelegenheiten mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sport- und Vereinsleben, in Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie in allgemeinen Jugendfragen.
- b) Kulturangelegenheiten;  
Befasst sich beratend mit Fragen der Städtepartnerschaft, der Bücherei, der Museen, des Archivwesens, der Heimatpflege, der allgemeinen musischen Ausbildung, Vorbereitung der Volksfeste, mit der Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften und allen Organisationen, wie z. B. Gesangsvereine, Trachtenvereine, Musikgruppen; ferner mit der Planung und Koordination kultureller Veranstaltungen aller Art.

Er ist beschließend tätig, sofern im Rahmen des Haushaltsansatzes 25.000,-- € im Einzelfall nicht überschritten werden.

### **5. Personalausschuss:**

Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht dem Stadtrat vorbehalten sind bzw. in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fallen. Die jeweiligen Befugnisse sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

Der Stadtrat ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung über die Beschlüsse des Personalausschusses zu informieren.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Die Erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 10**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Erste Bürgermeisterin informiert den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss unverzüglich über die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### **§ 11**

##### **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12

### Einzelne Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die der Stadt Moosburg durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Personalausschusses gemäß Anlage 1 zur Geschäftsordnung gegeben ist.
  6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO); über diese hat sie in der nächsten Sitzung Auskunft zu geben,
  7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform
  
- (2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
  1. **in Personalangelegenheiten:**
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht dem Stadtrat oder dem Personalausschuss vorbehalten sind. Die jeweiligen Befugnisse sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
  2. **in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000,-- €
- Niederschlagung	25.000,-- €
- Stundung	50.000,-- € bis 12 Monate,
- Stundung	25.000,-- € über 12 Monate
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000,-- €, erhöhen.
- f) die Gewährung von Zuschüssen in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Geräten und Ausstattung an Vereine und Verbände.
- g) Vollzug des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, wie z.B. Bedarfsanerkennungen, Gewichtungsfaktor für Behinderte (Grundsätzliche Angelegenheiten bleiben dem Stadtrat vorbehalten)
- h) die Entscheidung über die Ausübung bzw. Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes, wenn
  - a) in einem Bebauungsplan nicht für eine öffentliche Nutzung vorgesehen ist,
  - b) eine bestandskräftige Baugenehmigung vorhanden ist, zu der die Stadt das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat.
 Wenn das Grundstück im Flächnutzungsplan nicht für eine öffentliche Nutzung vorgesehen ist, fällt dies in die Entscheidungsbefugnis des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. k)

### 3) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) verkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- d) die Behandlung von Bodenverkehrsgenehmigungen.

#### **4.) in Bau- und Umweltangelegenheiten:**

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB sowie die Abgabe von Erklärungen nach Art 58 BayBO.

Im Einzelnen:

- a) bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Bauvorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist
- b) bei Bauvorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten und bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 750.000,- € im Einzelfall
- c) bei Bauvorhaben gemäß § 33 BauGB, wenn die Planreife des Bebauungsplanes festgestellt ist

- b) die Entscheidung über die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13**

#### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

### **§ 14**

#### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt Moosburg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Ortsteilversammlungen sind einmal im Jahr durchzuführen.

## **§ 15**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16**

#### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).  
Bei kurz andauernder Abwesenheit der Ersten Bürgermeisterin (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es einer Stellvertretung nicht (Anm: analoge Regelung wie beim Landkreis)
- (2) Für den Fall der Verhinderung der gewählten Stellvertreter vertritt die Erste Bürgermeisterin der Geschäftsleitende Beamte.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 17**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Die Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Moosburg mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und

seiner Ausschüsse - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten – mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Recht der beratenden Mitwirkung und der Einbringung von Anträgen wird auf Angelegenheiten beschränkt, die den Stadtteil betreffen, für den sie gewählt wurden.

- (2) Die Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 18**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und die Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Stadt Moosburg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

#### **§ 19**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 20**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton - und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 21**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Vergaben von Bau- und sonstigen Leistungen (z.B. nach VOL); ausgeschlossen sind Vergaben nach VOB.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.  
Zur Abstimmung haben diese Personen die Sitzung zu verlassen.
  - (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 22**

#### **Einberufung**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 23**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Tagesordnungspunkte, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als solche dezidiert zu bezeichnen. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Stadtplatz 13 sowie auf der Homepage der Stadt Moosburg bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 24**

#### **Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 25**

### **Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 26**

#### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Zu Beginn jeder öffentlichen Stadtratssitzung haben die Zuhörer die Möglichkeit, Anfragen an die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Stadtrates zu stellen. Die Dauer der Bürgerfragestunde kann von der Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränkt werden; sie [darf](#) grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen, kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch die Vorsitzende beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

## § 27

### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge behandelt, wie sie in der Tagesordnung festgelegt sind. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 28

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort ausnahmsweise durch einen einstimmigen Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. Die Redezeit eines Stadtrates soll je Diskussionsbeitrag in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 29**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag verlesen werden. Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der

Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 30**

### **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 31**

### **Anfragen**

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder

schriftlich innerhalb von 4 Wochen beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 32**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung. Sollte um 22.00 Uhr die Sitzung noch nicht beendet sein, so wird der zu diesem Zeitpunkt behandelte Tagesordnungspunkt bis spätestens 22.30 Uhr weiter beraten und eventuell darüber Beschluss gefasst.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 33**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats/Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Die Niederschrift über eine vorangegangene Sitzung wird dem Stadtrat bis zur nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen zugestellt. Sofern bis zum Schluss der nach dem 10. Werktag auf die Zustellung nächstfolgender Sitzung keine Widersprüche erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 34**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Moosburg Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften früherer Wahlzeiten einsehen und sich Abschriften fertigen lassen.

- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- | (4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen sollen nach der Genehmigung (§ 33 Abs. 4) auf der Homepage der Stadt Moosburg veröffentlicht werden.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 35**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Dies gilt auch für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Sätze 1 bis 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 36**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt Moosburg, Stadtplatz 13 zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Moosburger Zeitung bekannt gegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Ebenso sollen Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Moosburg nachrichtlich veröffentlicht werden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Moosburger Zeitung hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 38**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats und den Ortssprechern ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt Moosburg auf.

### **§ 39**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1.8.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8.7.2008 außer Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 29. Juli 2014

Anita Meinelt  
Erste Bürgermeisterin